

II-3654 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

571.03/4-III 5/78

1684 IAB

1978 -04- 28

zu 1676 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1017 W i e n

Zur ZI 1676/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Ing. Dr. L e i t n e r und Genossen vom 1.3.1978 (1676/J), betreffend Personalentwicklung im Bereich des Bundesministeriums für Justiz, beantworte ich wie folgt:

Obwohl an den öffentlichen Dienst immer größere Anforderungen gestellt werden und die Bundesregierung andererseits bestrebt ist, die Serviceleistungen des Bundes für die Bevölkerung stetig zu verbessern, insbesondere auch im Bereich des erleichterten Zuganges zum Recht für alle Bevölkerungsschichten, sieht sie sich aus staatsfinanziellen Erwägungen gezwungen, den Personalaufwand des Bundes durch Verminderung der Anzahl der Planstellen bzw. durch Einschränkung der Überstundenleistungen zu verringern.

Zu 1):

Personalstand laut Dienstpostenplan und tatsächlichen Stand der Beschäftigten im Gesamtressort:

	systemisiert	Beschäftigte zum 1.4.
1970	9.214	9.061
1976	10.129	9.993
1977	10.028	10.003

Zu 2):

Personalstand laut Dienstpostenplan und tatsächlicher Stand der Beschäftigten in der Zentralstelle:

1970	154	143 + 63	Zugeteilte =	206
1976	191	191 + 76	"- =	267
1977	189	189 + 66	"- =	255

Zu 3):

In meinem Ressort wurden im Jahre 1975 857.109, im Jahre 1976 925.552 und im Jahre 1977 986.523 Überstunden angeordnet und durch Zeitausgleich abgegolten bzw. durch eine entsprechende Entschädigung honoriert. Überdies wurden im Jahre 1975 1643, im Jahre 1976 1803 und im Jahre 1977 1794 Bedienstete meines Ressorts wegen einer regelmäßigen Überstundenleistung im Gesamtausmaß von 424.664 im Jahre 1975, 459.309 im Jahre 1976 und 461.493 im Jahre 1977 Pauschalabgeltungen ausbezahlt. Darüber hinaus erhielten im Jahre 1975 229, im Jahre 1976 233 und im Jahre 1977 232 Bedienstete meines Ressorts eine Verwendungszulage bzw. Verwendungsabgeltung im Sinne des § 30a des Gehaltsgesetzes 1956, die mit einem Teilbetrag als Abgeltung einer zeitlichen Mehrleistung gewährt wurden.

Da durch die zuletzt genannten Zulagen bzw. Abgeltungen nur ein Mindestmaß an regelmäßig geleisteten Überstunden abgegolten wird und darüber hinausgehende zeitliche Mehrdienstleistungen nicht erhoben werden, bin ich nicht in der Lage, die an mich gestellte Frage, wie viele Überstunden in meinem Ressort geleistet wurden, exakt zu beantworten.

Zu 4):

Die als Abschluß meiner Antwort zur Frage 3) getroffene Feststellung macht es mir bedauerlicherweise auch unmöglich, diese Frage exakt zu beantworten. Ich möchte aber darüber hinaus darauf hinweisen, daß eine rein arithmetische Berechnung (Division der geleisteten Überstunden

- 3 -

durch die jährliche Stundenleistung einer Arbeitskraft von 2080) keine Aussagekraft hat. Eine solche Berechnung ließe nämlich das Ausmaß der Erholungsurlaube, die Dauer der in Anspruch genommenen Pflegeurlaube, die Zahl und Dauer der Krankenstände, gewährte Kuraufenthalte, die sämtliche nicht nur von Ressort zu Ressort, sondern innerhalb dieser von Gruppe zu Gruppe verschieden sind und sogar nach der Altersstruktur der Bediensteten einer Dienststelle und nach dem Geschlecht dieser differieren, außer Betracht.

Zu 5):

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz wurden durch die Übergabe der Reinigungsarbeiten im Gebäude des Landesgerichtes Salzburg insgesamt 10 Planstellen von Reinigungskräften im Jahre 1975 eingespart. Eine weitere zusätzliche Planstelle konnte im Jahre 1977/78 eingespart werden, bedingt durch Reduzierung von stundenweisen Beschäftigungsausmaßen von Reinigungspersonal.

Ferner konnte im Bereich des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck, durch Übergabe der Reinigungsarbeiten in den Gebäuden des Bezirks- und Landesgerichtes, sowie Oberlandesgerichtes Innsbruck eine Einsparung von 13 Planstellen des Reinigungspersonales erreicht werden.

Es ergibt sich sohin insgesamt eine Einsparung von 23 bzw. 24 Planstellen des Reinigungspersonales.

In den Sprengeln des Oberlandesgerichtes Wien und des Oberlandesgerichtes Graz erfolgten keine generellen Übergeben von Reinigungsaufgaben an private Reinigungsfirmen, in den Bereichen dieser Sprengel werden nur fallweise Reinigungsarbeiten bzw. Fensterputzarbeiten - dies allerdings seit Jahren - an private Reinigungsfirmen vergeben.

Für den Bereich der Zentralstelle, das Bundesministerium für Justiz, ist anzumerken, daß die Reinigungsarbeiten ebenfalls durch eine private Reinigungsfirma durchgeführt werden, allerdings bereits seit Bezug des Gebäudes im Jahre 1971 durch das Ministerium, sodaß niemals

Reinigungskräfte für diese Arbeiten aufgenommen wurden. Die selbst in dem Sprengel, wo Einsparungen von Planstellen für Reinigungskräften erreicht werden konnten, noch vorhandenen, besetzten Planstellen von Reinigungskräften sind einerseits auf die Unkündbarkeit dieser Dienstverhältnisse nach dem nunmehr in Kraft stehenden BDG bzw. VBG und andererseits auf der noch bestehenden Notwendigkeit, hauseigene Reinigungskräfte zur Verfügung zu halten, zu erklären.

Abschließend muß noch darauf verwiesen werden, daß die Gebäude der Landes- bzw. Kreisgerichte, die über angeschlossene Gefängnisse verfügen, durch Arbeitstrupps von Häftlingen gereinigt werden.

Zu 6):

Zur Frage, welche Maßnahmen auf dem Gebiete der Verwaltungsreform im Justizressort getroffen wurden, ist auszuführen:

a) der Rechnungshof, der die gesamte Verwaltung unter anderem auf die Einhaltung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen hat, hat seit dem Jahre 1959 in zahlreichen Einschauberichten die Forderung erhoben, kleine, nicht mehr lebensfähige Bezirksgerichte aufzulassen. Das Bundesministerium für Justiz entspricht daher mit seinen seit mehr als 1 1/2 Jahrzehnten unternommenen Bemühungen um die Auflassung kleiner Bezirksgerichte dieser vom Rechnungshof immer wieder mit Nachdruck erhobenen Forderung. Es erfüllt damit aber auch seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß der rechtsuchenden Bevölkerung auch auf Bezirksgerichtsebene Gerichte zur Verfügung stehen, die jederzeit einen wirksamen und raschen Rechtsschutz gewährleisten. Das kleine Bezirksgericht, das in der Regel nur mit einem Richter besetzt ist, kann dieser Forderung in einem geringeren Maß entsprechen als Bezirksgerichte, die ständig mit mindestens zwei Richtern besetzt sind, die einen Gedankenaustausch pflegen und sich im Falle von Erkrankungen oder

- 5 -

während der Urlaubszeit vertreten können.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs ist die Auflassung eines Bezirksgerichtes gemäß § 8 Abs 5 lit d des Übergangsgesetzes vom 1.10.1920 in der Fassung des BGBl Nr 368/1925 durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung zu verfügen.

Ohne Zustimmung der Landesregierung kann daher eine vom Bundesministerium für Justiz aus den eingangs angeführten Gründen für notwendig erachtete Auflassung eines Bezirksgerichtes nicht verfügt werden.

Im Jahre 1976 ist das Bundesministerium für Justiz neuerlich an die Landesregierungen der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg mit dem Ersuchen herangetreten, der Auflassung einer Reihe kleiner, in diesen Bundesländern gelegenen Bezirksgerichte zuzustimmen.

Die Landesregierungen von Kärnten, Steiermark und Tirol haben diesem Ersuchen entsprochen. So konnten mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung mit 1.10.1978 8 Bezirksgerichte in der Steiermark, mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung 14 Bezirksgerichte in Kärnten und mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung 2 Bezirksgerichte in Tirol aufgelassen werden.

In Kärnten ist die Auflassung von 4 Bezirksgerichten mit 1.7.1977 wirksam geworden; die Auflassung von 7 weiteren Bezirksgerichten wird am 1.7.1978 und die von 3 Bezirksgerichten am 1.7.1979 wirksam werden.

In Tirol ist die Auflassung eines Bezirksgerichtes am 1.7.1977, die Auflassung eines zweiten Bezirksgerichtes am 1.1.1978 wirksam geworden.

Die Zustimmung der Landesregierungen von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg zur Auflassung von Bezirksgerichten konnte bisher noch nicht erwirkt werden, doch sind Verhandlungen vor allem mit der Niederösterreichischen Landesregierung im Gange.

Das Bundesministerium für Justiz ist schon um die Erwirkung der Zustimmung der zuständigen Landesregierungen weiterhin bemüht.

b) Das Bundesministerium für Justiz arbeitet seit 1973 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bauten an der Umstellung des Grundbuches und des Katasters auf EDV. Es wird eine Grundstücksdatenbank angestrebt, in der die Daten beider Einrichtungen gemeinsam gespeichert sind. Die Grundbuchseintragungen sollen dabei von den Grundbuchsgerichten aus im Dialogbetrieb abgefragt und geändert und dort auch eingesehen werden können. Diese Automatisierung würde nach derzeitigen Schätzungen zu einer Personaleinsparung in den Grundbuchsabteilungen von 35 bis 40 % führen.

Dieses Vorhaben befindet sich - für den Bereich des Grundbuches - noch im Stadium eines Modellversuches. Neben der Planung und den erforderlichen legistischen Arbeiten wird bei 5 Bezirksgerichten im Sprengel des Vermessungsamtes Wien an der Ersterfassung der Grundbuchseintragungen gearbeitet. Wenn die Planungs-, Ersterfassungs- und legistischen Arbeiten termingemäß weitergeführt werden können, werden die Voraussetzungen für eine auf die angeführten Bezirksgerichte beschränkte Umstellung des Grundbuchsbetriebes voraussichtlich in etwa 3 Jahren gegeben sein. Für eine bundesweite Umstellung müßten unter günstigeren Voraussetzungen mindestens weitere 10 Jahre gerechnet werden.

In einem Teilbereich haben die Vorbereitungsarbeiten schon jetzt zu einer Rationalisierung geführt: es besteht die Möglichkeit, für alle Wiener Bezirksgerichte und die Bezirksgerichte Klosterneuburg und Purkersdorf die Hilfsverzeichnisse zum Grundbuch, nämlich die Namen-, Grundstücks- und Straßenverzeichnisse, unter Benützung der bereits gespeicherten Daten automatisch auf dem letzten Stand auszu-drucken. Damit fällt die Notwendigkeit weg, die Verzeich-

- 7 -

nisse händisch umzuschreiben. Dies wäre bei den meisten der genannten Gerichte wegen der Unübersichtlichkeit und Abnützung der in Verwendung stehenden Verzeichnisse bereits notwendig.

c) Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 2.11.1977, JMZ 19.305/3-I 2/77, sind die im § 277 Abs 1 und 2 Geo vorgesehen gewesenen Gebarungs- und Verrechnungsprüfungspflichten, denen die Vorsteher der Bezirksgerichte und die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz zu unbestimmten Zeitpunkten einmal monatlich bzw. ein- allenfalls zweimal jährlich nachzukommen hatten, aufgehoben worden. Dies mit Rücksicht darauf, daß auf Grund weiterer Prüfungen eine ausreichende Gebarungs- und Verrechnungsprüfung ohnedies sichergestellt war bzw. ist.

d) Auf Anregung und nach Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte Haftungserklärungen der österreichischen Rechtsanwaltskammern und einzelner Sozialversicherungsanstalten für die im Exekutionsverfahren von den Parteien zu zahlenden Haft- und Sperrkosten angenommen. Hiedurch wird den Gerichten ermöglicht, von der von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Einhebung von Vorschüssen auf diese Kosten im Einzelfall abzusehen; die Gerichte machen von dieser Möglichkeit auch weitestgehend Gebrauch, sodaß Haft- und Sperrkosten von den Parteien nur dann gezahlt werden müssen, wenn sie tatsächlich aufgelaufen sind. Da es in einer Vielzahl der Fälle dazu überhaupt nicht kommt, stellt die Maßnahme eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung dar, zumal die sonst notwendigen Überweisungen und Rücküberweisungen entfallen.

e) Das Formblattwesen wurde und wird laufend vereinfacht.

f) Im Bereich des Strafvollzuges werden durch den Einsatz moderner Büroverwaltungs- und Industrietechniken ständig Rationalisierungsmaßnahmen getroffen. Die dadurch eingesparte Arbeitszeit ermöglicht eine intensivere Be-

- 8 -

fassung der im Strafvollzug Tätigen mit den Fragen der Sicherheit im Vollzugswesen. Darüber hinaus kann der Problematik der Aus- und Fortbildung sowie der verbesserten Freizeitgestaltung im Interesse einer wünschenswerten Resozialisierung erhöhtes Augenmerk zugewendet werden.

26. April 1978

Bzoda